

## Hinweispflichten des Arbeitgebers bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Formulierungshilfen

**Arbeitgeber müssen seit einigen Jahren bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sei es aufgrund Befristung, Kündigung oder Aufhebungsvertrag – verschiedene Hinweise an ihre Arbeitnehmer erteilen. Wir möchten deswegen Arbeitgebern mit folgenden Formulierungsvorschlägen eine Hilfestellung an die Hand geben.**

Hinweis bei ordentlicher Kündigung (im Kündigungstext):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt dieser Kündigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht noch mindestens drei Monate dauert. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei fristloser Kündigung (im Kündigungstext):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt dieser Kündigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei Aufhebungsvertrag (im Aufhebungsvertrag):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht noch mindestens drei Monate dauert. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei zeitbefristetem Arbeitsverhältnis (im Vertrag):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Abschluss dieses Vertrages bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn er nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate abgeschlossen ist. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis  
(Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die  
Zweckerreichung):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene  
Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen  
Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen  
sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt  
dieses Schreibens bei der Agentur für Arbeit  
arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsver-  
hältnis nicht noch mindestens drei Monate  
dauert. In diesem Fall können Sie mit der Mel-  
dung noch warten; sie muss aber spätestens  
drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses  
erfolgt sein. Kommen Sie der genannten  
Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit  
von einer Woche."

Grundstein & Thieme  
Gutleutstraße 175  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-520097  
Telefax: 069-534293  
e-mail: [kanzlei@grundstein-thieme.de](mailto:kanzlei@grundstein-thieme.de)  
<http://www.grundstein-thieme.de>